

Goldschmiede, Bildschnitzer, Bildhauer und Graphiker haben damals an der Entstehung dieser neuen Kunstgattung mitgewirkt, immer zuerst in Holz oder auch Wachs die ersten Modelle geschaffen, die dann – vom Gold bis zum Blei – gegossen wurden. Das Bürgertum der oberdeutschen Städte gab die meisten Aufträge, daneben auch die Landesfürsten, so daß wir in diesen Medaillenbildnissen einen umfassenden Überblick über fast alle bedeutenden Personen der Zeit vor uns haben, die Fürsten, Gelehrten, Humanisten, Künstler, nicht zuletzt die Reformatoren selbst. Es wird zwar hier nur eine einzige Luthermedaille von 1524 gezeigt, aber wie Graphik und Malerei spiegelt auch die Medaille das gesamte Lutherleben wider. Dafür wird die Weite des reformatorischen Schauplatzes in Deutschland gezeigt mit 49 verschiedenen Bildnismedaillen, alle in guten Fotos von Walter Danz, die er im Dresdner Münzkabinett aufgenommen hat.

Eine knappe, aber das Wesentliche aussagende Vita neben den Medaillen erleichtert den inneren Zugang zur Persönlichkeit des Dargestellten und geht jedesmal auf seine Stellungnahme zur Reformation ein.

Eine Einführung wird in der „Entstehung der Medaille“ und im Kapitel „Die Medaillenkünstler“ gegeben und in einem weiteren dem Leser und Bildbetrachter noch einmal die Geschichte der „Reformation Martin Luthers“ in Übersicht gegeben.

Da die Münzkabinette oft das Schicksal eines Stiefkindes in den größeren Museen haben, ist es sehr instruktiv, daß wir hier einmal diesen besonderen Einstieg in die Reformationszeit vor uns haben, wie es z. B. auch in einem Raum der Wittenberger Lutherhalle geschieht, hier aber mehr im Blick auf „die Luthermedaille als Siegelbild der Reformation“.

Lutherstadt Wittenberg

Oskar Thulin

Roland Kirstein: Die Entwicklung der Sponsalienlehre und der Lehre vom Eheschluß in der deutschen protestantischen Eherechtslehre bis zu H. J. Böhrer (= Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 72). Bonn (L. Röhrscheid) 1966. 166 S., kart. DM 26.–.

Die aus der Schule Hermann *Conrads* hervorgegangene Arbeit hat ein durch mehr als zwei Menschenalter von der rechtsgeschichtlichen Forschung vernachlässigtes Thema zum Gegenstand. Seit der durch die spezifische politische Problematik der Einführung der obligatorischen Zivilehe (1875) geprägten Literatur aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts (Friedberg!) konzentrierte sich das Interesse – vorwiegend unter theologischen Vorzeichen – im evangelischen Bereich allenfalls auf die Lutherexegese. Um so erfreulicher ist es, wenn sich nun eine rechtsgeschichtliche Untersuchung wieder der Dogmengeschichte protestantischer Eherechtslehre annimmt, jener spröden, aber historisch bedeutsamen Materie, deren Spuren dem aufmerksamen Beobachter auch in der neueren Rechtsentwicklung immer wieder sichtbar werden.

Die Untersuchung gliedert sich formal in zwei Abschnitte: Nach einer Einführung in die Problematik und in den Stand der bisherigen Diskussion folgt eine Darstellung der Lehre *Luthers* (S. 25–46), anschließend wird die Sponsalienlehre und Lehre vom Eheschluß in der protestantischen Kirchenrechtslehre bis hin zu Just Henning *Boehmer* verfolgt (S. 46–145), wobei der Lehre dieses berühmten Vertreters aufgeklärter Kirchenrechtswissenschaft mit Recht und im anziehendsten Kapitel des Buches ein besonders breiter Raum gewidmet ist (S. 125–145). In einer bescheiden so genannten Zusammenfassung werden abschließend die gewonnenen Ergebnisse in einer systematisch-dogmengeschichtlichen Synopse fruchtbar gemacht.

Um einige Einwände vorwegzunehmen: Der Titel ist insofern irreführend, als sich K. bei der Auswahl der behandelten Schriften im wesentlichen auf den Raum des Luthertums beschränkt. Als einziger profilierter reformierter Autor erscheint *Beza* (S. 56–59), die seiner Lehre zugrunde liegende Auffassung *Calvins* ist lediglich in Form eines obiter dictums erwähnt (S. 56 mit Anm. 213). Gerade hier, wo es an Vorarbeiten besonders fehlt, wäre es von Interesse gewesen, der Frage nach-

zugehen, inwieweit die Lehren der schweizerischen Reformatoren im deutsch-reformierten Protestantismus fortgewirkt haben. Aber auch im Kreise des Luthertums fehlen einige gewichtige Stimmen. Sieht man von Vertretern der lutherischen Orthodoxie wie *Hollaz* und *Quenstedt* ab, so ist es vor allem *Pufendorf*, dessen für die Naturrechtslehre grundlegende Gedanken man vergeblich sucht (vgl. besonders *De jure naturae et gentium* Lib. VI). Auch soweit die Lehre des *Thomasius* wiedergegeben wird (S. 115–119), hätte man sich zur Vertiefung ein Eingehen auf die Einbettung der Eherechtslehre in sein naturrechtliches System gewünscht (*Institutiones jurisprudentiae divinae* Lib. III cap. II; *Fundamenta juris naturae et gentium* ad Lib. III cap. II [der Institutionen]). Charakterisierungen wie die eines „extrem weitgehenden“ Territorialsystems (S. 119) wären dann vielleicht vom Verf. mit größerer Behutsamkeit formuliert worden. – Überhaupt fällt das Fehlen einer kritischen Gewichtsverteilung zwischen den einzelnen Autoren auf, für die wiederum eine geistesgeschichtliche Einordnung ihrer Lehren der Darstellung K.s sicherlich zu größerer Plastizität verholfen hätte. – Als Äußerlichkeit ist schließlich noch anzumerken, daß in dem sonst sorgfältig ausgestatteten Buch die ungewöhnlich häufigen Druckfehler gelegentlich die Freude an der Lektüre trüben.

Im ersten Teil stellt der Verf. zu Recht klar, daß eine dualistische Auffassung, in der eine rein weltlich-bürgerlich zu verstehende Ehe (die folgerichtig in die ausschließliche Kompetenz des Staates fiel) einer *daneben* bestehenden „christlichen“ Ehe (unter kirchlicher Jurisdiktion) gegenübergestellt wird, *Luther* nicht zu ihren Ahnherren zählen kann (S. 27).

Für die Lehrtradition bedeutsam wurde jedoch *Luthers* eigentümliche Umformung der kanonischen vortridentinischen Sponsalienlehre. Unterschied diese zwischen sponsalia de futuro und sponsalia de praesenti, so ließ *Luther* die ersteren nur noch als bedingte Verlöbnisse gelten und erblickte den eigentlichen Eheschluß in den sponsalia de praesenti – mit dem Erfolg, daß der Unterschied zwischen Verlöbnis und Eheschluß entfiel, genauer: daß dem Verlöbnis bereits die Rechtswirkungen des Eheschlusses zukamen und sich die „verlobte Ehe“ von der „Ehe im Werk“ nur durch die Aufnahme der vollen ehelichen Lebensgemeinschaft unterschied. Als Konsequenz ergab sich dann jene uns so merkwürdig anmutende Praxis der Zwangs-*trauungen* und die Notwendigkeit (konsistorialer) Verlöbnißscheidungen, die in ihren Voraussetzungen einer Ehescheidung nahezu gleichkamen.

Liegt der für das Zustandekommen der Ehe maßgebende Rechtsakt allein im Konsens (*consensus facit nuptias*), so wird die Bedeutung der kirchlichen Trauung problematisch – und in der Tat ist der Streit um diese Frage seit jeher eine *crux* der protestantischen Eherechtslehre. Der Verf. stellt richtig heraus, daß für *Luther* die Trauung „weder zur Begründung noch zur Vollendung der Ehe erforderlich“ sei (S. 42, vgl. auch die m. E. zutreffenden Einwände gegen *Sohm*, S. 44, der *Luther* für die germanistische Rechtstradition – Trauung als Erfüllung des Verlöbnisses – in Anspruch genommen hatte), das aber *Luther* gleichwohl „auf Grund seiner Auffassung der Ehe als göttlicher Stiftung und seiner starken Bewertung der Öffentlichkeit bei Eingehung der Ehe“ die Nupturienten zum Nachsuchen um eine kirchliche Handlung auffordert. Daß es K. nicht recht gelingt, eine systematisch befriedigende Ordnung in die Aussagen des Reformators zu bringen, wird ihm niemand verübeln, der den verstreuten, vielfach auf die seelsorgerische Behandlung des konkreten Einzelfalles bezogenen Äußerungen zu diesem Themenkreis einmal nachgespürt hat. Auch ist es sicherlich richtig, daß *Luther* (im Gegensatz zur darauffolgenden Benediktion) „in der Bestätigung der geschlossenen Ehe durch den Pfarrer keinen eigentlich kirchlichen Akt“ sah (S. 44) – besser hieße es wohl: jedenfalls keine gottesdienstliche Handlung i. e. S., denn die Publikationswirkung der Trauung erstreckt sich sowohl auf das *forum rei publicae* wie auch auf das *forum ecclesiae*. – Dennoch ist der Schluß K.s, daß „für *Luther* Trauung und Segnung rechtlich ohne Bedeutung waren“ (S. 45) doch wohl mit einem Fragezeichen zu versehen, obgleich sich der Verf. hier auf namhafte Autoren des 19. Jahrhunderts beruft. Sicherlich kann von einer *konstitutiven* Wirkung nicht die Rede sein. Die Trauung bringt aber gerade

das Wesen der Ehe als eines „öffentlichen Standes“ zum Ausdruck und stellt insbesondere öffentlich das Nichtvorhandensein von Eehindernissen fest.

Vorweggenommen sei hier, daß trotz dieses reformatorischen Trauungsverständnisses in der Folgezeit die Kopulationstheorie nicht wenige Anhänger gewann (nur am Rande sei vermerkt, daß sie sich zahlreich auch in der Gegenwart finden; die Frage wurde bei der Diskussion um eine Neufassung des § 67 PStG akut). Bereits im 16. Jahrhundert, aber auch in der Hochblüte der Orthodoxie sind hier – unter Berufung auf die göttliche Stiftung der Ehe – nachtridentinische kanonische Rechtsvorstellungen, aber auch deutschrechtliche Gedanken am Werke (*Cypraeus, Beza*, mit Modifikationen auch – wie der Verf. nachweist – *Carpzov, Schilter, Brunne-mann* und andere). Erst im Beginn der Aufklärung setzt sich dann mit der stärkeren Betonung des Vertragsgedankens das Konsensprinzip durch.

K. verfolgt das Schicksal der Lehre vom Eheschluß durch die evangelische Kirchenrechtswissenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts. Seiner von vornherein begrenzten Themenstellung entsprechend bleibt deren Niederschlag in den einschlägigen Rechtsquellen, also insbesondere in den Kirchenordnungen (dazu – etwas zu summarisch abwertend – S. 49 f.) bis auf gelegentliche Hinweise in den Anmerkungen (z. B. S. 66, 85, 118, 132) außer Betracht. Das gleiche gilt für die Konsistorialpraxis. Man mag diese rein literargeschichtliche Verengung bedauern, trotzdem ist das Ergebnis auch hier interessant und das Material umfassend genug, um eine gesonderte Untersuchung dieses Teilaspekts vollauf zu rechtfertigen.

Systematisch geht K. so vor, daß er jeweils die Behandlung folgender Problemkreise durch die einzelnen Autoren erörtert: Begriffsbestimmungen der sponsalia de futuro und de praesenti – und damit Abgrenzung von Verlöbnis und Ehe, Rechtswirkungen heimlicher und mehrfacher Verlobnisse, elterliches Zustimmungserfordernis, Zulässigkeit und Bedeutung von Sponsalienvorverträgen. Es folgen die Bestimmung des Rechtsgehalts der Trauung (Kopulation, Benediktion etc.) und die Frage, wodurch die consummatio matrimonii herbeigeführt wird (Trauung, Aufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft oder copula carnalis).

Es bestätigt sich, daß die protestantische Kirchenrechtslehre auch in diesem Bereich dem tieferen Ansatz der Reformatoren nur zum Teil zu folgen vermochte (*Boehmer* spricht bezeichnenderweise von den „mystae Vitebergenses“ – S. 131 Anm. 698). Das lag wohl einmal an dem, was der Verf. die „begriffliche Unschärfe“ der lutherischen Ehrechtslehre nennt, dergegenüber der Rückgriff auf das juristisch griffigere kanonische Recht und auf das rezipierte römische Recht dem Juristen den Vorteil eines sicheren Handwerkszeugs bot, zum anderen aber daran, daß die Ineinssetzung von Verlöbnis und Ehe im allgemeinen Rechtsbewußtsein keinen rechten Widerhall fand. Selbst von den Juristen und Theologen, die man gemeinhin der lutherischen Orthodoxie zurechnet (*Cypraeus, Martin Chemnitz, Gerhard, Benedikt Carpzov* – um nur die wichtigsten, vom Verf. behandelten zu nennen) wird – und dafür bringt K. zahlreiche Belege bei – trotz Fortführung der Lehre von der ehebegründenden Wirkung des unbedingten Verlobnisses zunehmend ein begrifflicher Unterschied zwischen Ehe und Verlöbnis herausgearbeitet.

Sieht der Verf. hier trotzdem noch immer grundsätzlich die von ihm so genannte Theorie der Verlobnisehe am Werke, so werden bereits bei den Juristen des 17. Jahrhunderts Ehe und Verlöbnis nach der unterschiedlichen Willensrichtung des Konsenses prinzipiell auseinandergelassen (consensus sponsalitiis im Unterschied zum consensus nuptialis – so etwa bei *Schiller* und *Brunnemann*).

Eigentliche Kritik erfährt die altprotestantische Lehre aber erst im Aufklärungszeitalter. Wie überhaupt, so wandelt sich auch hier zugleich die Art der Argumentation. Stützte man sich bisher auf Naturrecht, Dekalog, Altes und Neues Testament, Zivilrecht (vgl. S. 62) mit- und nebeneinander, so wird nun aus dem weltlichen Naturrecht allein deduziert (s. etwa S. 124), wobei Argumente der Staatsraison immer mehr in den Mittelpunkt rücken (S. 100).

War die Ehe bei den Reformatoren als „geistlich“ und „weltlich“ zugleich im Sinne einer theologischen Anthropologie verstanden, so verflacht dieser Ansatz be-

reits in der nachfolgenden Juristen- (und Theologen-) Generation zu einer rechtlichen Kompetenzordnung: Ehe und Eheschließung unterstehen nun auch nach protestantischer Lehre teils weltlicher, teils geistlicher Jurisdiktion und Regelungsbefugnis, sind „res (causae) mixtae“. – Die spätere Polemik aber, die immer mehr mit territorialistischen Argumenten bestritten wird, leugnet auch und gerade diese äußerlich verstandene Ambivalenz, bekämpft die Einordnung der Ehesachen unter die „gemischten Angelegenheiten“ und betont nachdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit der weltlichen Obrigkeit. Mit einigen Vorbehalten kann man sagen, daß damit (nicht schon mit Luther!) die prinzipiell noch heute gültige Zuweisung der Ehe an den Rechtskreis staatlicher Souveränität vollzogen ist. Der die Trauung vornehmende Pfarrer handelt in Wahrnehmung seiner Staatsaufgabe und kraft staatlichen Amtsauftrags. Diese Meinung wird seit *Stryk* (vgl. S. 109) und *Thomasius* (S. 119) communis opinio und erfährt ihre eigentliche Ausformung durch Just Henning *Boehmer* (vgl. dazu den wichtigen und für die staatskirchenrechtliche Grundsatzdiskussion der Gegenwart überaus aktuellen Beleg S. 143 Anm. 762!). – Damit ist aber auch die Problematik vorgezeichnet, die sich mit der zunehmenden konfessionellen Mischung der deutschen Territorialstaaten und dem Vordringen eines säkularen Staatsdenkens aus einer solchen volkskirchlichen Verzahnung staatlichen und kirchlichen Ehrechts ergab (denn der trauende Pfarrer war ja auch als staatlicher Mandatar keineswegs von seiner Bindung an kirchliches Recht – etwa hinsichtlich der Eehindernisse – befreit). Der Kölner Mischehenstreit des 19. Jahrhunderts war nur der äußere Ausdruck des Zusammenpralls zweier staatstheoretischer Vorstellungswelten.

Nun geht der Verf. sicherlich zu weit, wenn er den protestantischen Rechtslehrern des (deutschen) Aufklärungszeitalters unterstellt, sie hätten „die Trennung von Staat und Kirche . . . in aller Klarheit vollzogen“ (S. 163). Davon kann natürlich keine Rede sein. Es rächt sich hier die oben vermerkte Einengung der Untersuchung auf einige Spezialschriften (etwa von *Thomasius*). Ein Trennungdenken im modernen Sinn ist *Pufendorf* ebenso fremd wie *Thomasius*. Dazu ist ihre Naturrechtslehre trotz aller „Säkularisierung“ viel zu fest in genuin christlichen Vorstellungen verwurzelt (vgl. zu *Thomasius* die Nachweise in meiner Besprechung der Neuausgabe der *Fundamenta juris naturae et gentium* in: ZRG 82, 1965, Kan. Abt. 51, S. 379 ff.). Ebenso wenig trifft das auf das staatskirchenrechtliche System J. H. *Boehmers* zu (vgl. etwa *Jus ecclesiasticum Protestantium* Lib. I Tit. II § LXXXII, CXV ss.). Für ein derartiges Radikalrezept bot weder das naturrechtliche Staatsdenken noch das überaus empfindliche und ausgewogene System des Reichskirchenrechts einen geeigneten Nährboden. Aber auch die Territorialstaatsrechte beruhten bis weit in das 19. Jahrhundert hinein gerade auf der engen Verflechtung von Staat und Kirche, sei es in der Form des *Josephinismus*, sei es in der Form des lutherisch geprägten Staatsgedankens – und dies manifestierte sich keinesweg nur in einer extremen Staatskuratel, sondern in den selbstverständlichen christlichen Grundlagen des Staatswesens (so war etwa noch in Wahlgesetzen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts „christliches Bekenntnis“ Voraussetzung des aktiven und passiven Wahlrechts – vgl. z. B. sächs. WahlG vom 24. September 1831).

Gerade die Einfügung der Kirche in den Staatszweck, die *salus publica* – klassisch in Th II Tit. 11 § 13 PreuB^{ALR} formuliert – bildete die Grundlage auch des Ehrethgedankens im Aufklärungszeitalter mit aller seiner teilweise bis in die Gegenwart fortwirkenden Problematik. Wird man insoweit dem Verf. nur mit Bedenken folgen können, so bietet wohl auch seine kühne Zurückführung von aufklärerisch-absolutistischem Souveränitätsdenken auf die Lehre der Reformatoren vom Wesen der „Obrigkeit“ Anlaß zu Zweifel (vgl. S. 117, 118 Anm. 620 – die als Beleg angeführten Äußerungen Aem. Ludw. *Richters* dürften hier durch die neuere Lutherforschung überholt sein, vgl. Joh. *Heckel*, *Cura religionis, ius in sacra, ius circa sacra*, in: Festschrift u. Stutz, Kirchenrechtl. Abh. 117/118, 1938, S. 224 ff. – speziell zu Aem. Ludw. *Richters* Lutherdeutung: *Link*, Die Grundlagen der Kir-

chenverfassung im lutherischen Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts, *Ius Ecclesiasticum* Bd. 3, 1966, S. 147 ff.).

Diese kritischen Anmerkungen sollen die Bedeutung des Buches als einer wertvollen und in vielen Punkten recht aufschlußreichen Studie zur Eherechtsdogmatik des Luthertums keineswegs mindern. Die sorgfältige Quellenanalyse und die Berücksichtigung zahlreicher auch unbekannter Autoren führen gerade in den Details zu interessanten bisher nicht genügend bekannten Aspekten, besonders im Bereich der komplizierten Sponsalienlehre und ihrer Dogmengeschichte. Die kirchliche Rechtsgeschichte ist dem Verf. dafür, daß er sich dieser mühevollen Aufgabe erneut und mit Erfolg unterzogen hat, zu Dank verpflichtet.

München

Christoph Link

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Erste Abteilung 1533–1539. 16. Band: Nuntiatur des Girolamo Martinengo (1550–1554). Im Auftrage des Deutschen Historischen Instituts in Rom bearbeitet von Helmut Goetz. Tübingen (Niemeyer) 1965. XXVIII, 378 S. mit 1 Abb. im Text, geb. DM 72.–.

Die seit Wiederaufnahme der Edition an den Nuntiaturberichten aus Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg kräftig vorangetriebene Arbeit an der 1. Abteilung ist mit dem vorliegenden Band ihrer Vollendung ein gut Stück nähergerückt. Ähnlich wie jüngst die 2. Abteilung, umfassend die Korrespondenz der Jahre 1560 bis 1572, nach über siebzigjähriger Editionsarbeit mit der Vorlage eines von J. Rainer betreuten Bandes abgeschlossen werden konnte, so füllen sich auch allmählich die noch bestehenden Lücken innerhalb der 1. Abteilung: Neben dem hier vorgelegten Band betreut Goetz einen weiteren mit der Korrespondenz von Martinengos Nachfolger Zaccaria Delfino (1554–1556); zwei Bände mit den Quellen der Nuntiatur Girolamo Muzzarellis (1554–1556) und der Legation des Kardinals Reginald Pole (1553–1556) werden von H. Lutz vorbereitet, während der zweite Ergänzungsband von G. Müller Campeggios und Aleanders Berichte vom Regensburger Reichstag enthalten werden (vgl. dazu die Übersicht über die bisher erschienenen und z. Zt. in Vorbereitung befindlichen Bände der „Nuntiaturberichte aus Deutschland“ von H. Lutz in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 45, 1965, S. 321–324). Damit fehlen nur noch die letzten drei Jahre bis 1559, um den lückenlosen Anschluß an die 2. Abteilung zu gewinnen.

Die Amtszeit Martinengos schloß an die Nuntiatur von Prospero Santa Croce, Bischof von Chisamo, an, der seit Mai 1548 als Vertreter der Kurie beim römischen König Ferdinand I. tätig gewesen war (seine Nuntiaturkorrespondenz ist unediert). Nachdem Martinengo bereits 1548 auf einer Reise nach Polen kurz in Wien Station gemacht hatte und dabei mit Ferdinand und Santa Croce persönlich zusammengetroffen war, wurde er 1550 dessen Nachfolger. In seine Amtszeit fallen so wichtige Ereignisse wie der Augsburger Reichstag von 1550, die zweite Tagungsperiode des Trienter Konzils und der Passauer Vertrag vom Jahre 1552. Dementsprechend lauteten wichtige Punkte seiner Instruktion (Nr. 1): Die Absichten Kaiser Karls V. für den Reichstag und seine Reisepläne für die darauf folgende Zeit zu erfahren, für die Beschickung des Konzils Sorge zu tragen, über die Nachfolge und das Reich sowie über die Zukunft der (nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 in Gefangenschaft genommenen) Reichsfürsten Johann Friedrich von Kursachsen und Philipp von Hessen Erkundigungen einzuholen.

Der politische Einfluß und die Wirkungsmöglichkeiten Martinengos waren begrenzt. „Die Nuntiatur lag eben nicht am Hofe des Kaisers, sondern im peripheren (!) Wien.“ (S. XX). Von dort aus beobachtete der Nuntius vor allem die militärisch-politische Entwicklung in den von den Türken bedrohten ungarischen und siebenbürger Kronländern und führte die langwierigen und komplizierten Untersuchungen im Zusammenhang mit der zeitweise großes Aufsehen und empörtes Echo erregenden Mordtat an Kardinal Martinuzzi. In der Begleitung Ferdinands I. nahm er nicht nur an verschiedenen Landtagen in den habsburgischen Erbländern teil, son-